

## Der Uhrmacher-Einjährige

In den letzten Jahren ist es einer sehr großen Zahl strebsamer Jünger unseres Faches gelungen, ihrer Dienstpflicht im Deutschen Reiche als Einjährig-Freiwilliger genügen zu dürfen, ohne daß sie sich auf dem bekannten Wege durch Absolvierung eines neunklassigen Gymnasiums, einer Ober-Realschule oder durch Ablegung der vorgeschriebenen Einjährigen-Prüfung hierzu die Berechtigung erworben hatten. Für das Leben eines jungen Mannes ist es zweifellos von einschneidender Bedeutung, ob er seiner Dienstpflicht als einfacher Soldat oder als Einjährig-Freiwilliger genügt hat, denn ein Einjähriger wird auch im Dienst zu einem freieren, sicheren Auftreten erzogen, das ihn befähigt, sich auch später im bürgerlichen Leben im Kreise von Gebildeten frei und ungezwungen zu benehmen. Er wird, wenn er gewandt auftritt, auch sicher seiner Kundschaft mehr Vertrauen einflößen und dadurch in der Lage sein, seinen Geschäftsgewinn ganz wesentlich zu steigern. Sieht man aber auch hiervon ab, so liegt doch darin, daß ein junger Mann ein oder zwei Jahre weniger seinem Berufe entzogen wird, ein nicht zu unterschätzender Vorteil, der es jedem jungen Manne erstrebenswert machen sollte, sich die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst zu erringen.

Da die größte Zahl der Uhrmacher-Einjährigen mit Hilfe des Deutschen Uhrmacher-Bundes zum Ziele gelangte, so werden naturgemäß auch eine große Anzahl diesbezüglicher Fragen an die Bundesleitung gerichtet. Es zeigt sich dabei immer wieder, daß die einschlägigen Bestimmungen sehr wenig und die einzuschlagenden Wege so gut wie gar nicht bekannt sind. Wir glauben deshalb, daß wir sowohl den Interessen des ganzen Faches als auch den persönlichen Interessen Einzelner einen Dienst erweisen, wenn wir hier, so wie wir es früher schon einmal in ähnlicher Weise getan haben (siehe Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Jahrgang 1908, Nr. 17) die Frage behandeln.

Der Berechtigungsschein wird erstens denjenigen erteilt, die einen entsprechenden Nachweis ihrer wissenschaftlichen Befähigung erbringen. Um diesen Nachweis erbringen zu können, muß einer alles das wissen, was auf einer neunklassigen Realschule gelernt (nicht gelehrt) wird. Der § 89, Ziffer 6 der Wehrordnung sagt aber, daß auch andere, die nicht die wissenschaftliche Befähigung nachweisen, den Berechtigungsschein erhalten können. Dieser Paragraph lautet:

»Bei der Erwerbung des Berechtigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst dürfen durch die Ersatzbehörde III. Instanz von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,
- b) kunstverständige und mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen«.

Für uns Uhrmacher kommt nur der Absatz *b* in Frage. Wir ersehen aus ihm, daß ein Uhrmacher, der »Hervorragendes« in seinem Fache leistet, von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung entbunden werden kann.

Wie kann nun ein Uhrmacher diesen Nachweis erbringen? Er hat eine Bescheinigung darüber, daß er »Hervorragendes« in seinem Fache leistet, beizubringen. Hierzu sei bemerkt, daß die einzelnen Prüfungskommissionen in ihren Anschauungen von einander abweichen, und daß Zeugnisse, die der einen Kommission genügen, von einer anderen als ungenügend zurückgewiesen werden. Am schnellsten kommt man zum Ziele, wenn man eine Bescheinigung von einer Stelle vorweisen kann, deren Zeugnisse nachweislich anderen Kommissionen genügten. In sehr vielen Fällen wendet sich die Kommission, bevor sie eine Entscheidung trifft, mit dem Er-

suchen um Auskunft über den Aussteller der Bescheinigung an die für den Ausstellungsort zuständige Polizeibehörde. Die Polizeibehörde in Berlin hatte auch schon über die Prüfungskommission des Deutschen Uhrmacher-Bundes zu berichten, und wir dürfen es wohl außer dem guten Rufe, den die Prüfungskommission des Deutschen Uhrmacher-Bundes sich errungen hat, auch den gutachtlichen Äußerungen der Berliner Polizeibehörde zuschreiben, daß die Zeugnisse des Bundes jetzt allgemein von den Kommissionen anstandslos anerkannt werden. Deshalb kann allen jungen Uhrmachern nur dringend geraten werden, sich an den vom Bunde veranstalteten Prüfungen, die gänzlich kostenlos sind, zu beteiligen. Gehilfen, die sich an den Lehrlingsarbeitenprüfungen nicht mehr beteiligen dürfen, werden auf Antrag, wenn sie als Einjährige dienen wollen, zu einer ebenfalls kostenlosen Sonderprüfung zugelassen. Die Prüfung soll jedoch zeitlich mit den Lehrlingsarbeitenprüfungen zusammenfallen.

Die Prüfungskommission des Deutschen Uhrmacher-Bundes gewährt aber — das sei hier besonders hervorgehoben — das Prädikat »hervorragend« nur wirklich hervorragenden Arbeiten. Für gute und sehr gute Arbeiten erteilt sie die Prädikate »gut« und »sehr gut«. Die Anfertigung einer tadellosen Welle, eines Klobens usw. genügt nicht; es müssen vielmehr aus Rohwerken oder aus Rohmaterial tadellos angefertigte Taschenuhrwerke oder neben anderen Taschenuhrarbeiten ein Chronometer- oder Tourbillon-Gangmodell, ein eigenartiger Gang oder ein Sekundenregulator vorgelegt werden. Die Arbeiten müssen in allen Teilen vollkommen korrekt ausgeführt sein, und sie müssen erkennen lassen, daß der Verfertiger in seinen Leistungen einen Durchschnittsgehilfen erheblich überragt.

Hat nun der Bewerber das Diplom des Bundes mit der Zensur »hervorragend« errungen, so muß er uns seine Absicht, Einjähriger zu werden, sofort mitteilen, damit wir das Diplom zur Vermeidung von Verzögerungen sogleich amtlich beglaubigen lassen können. Dieses Diplom muß dann zusammen mit dem Geburtszeugnis, einer polizeilich beglaubigten Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er die Kosten des Dienstjahres zu bestreiten bereit ist, einem Leumundzeugnis und einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf an eine Militär-Prüfungskommission mit dem Gesuch um Zulassung zur erleichterten Prüfung eingesandt werden. Derartige Militär-Prüfungskommissionen bestehen in Aachen, Ansbach, Augsburg, Aurich, Bautzen, Bayreuth, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. O., Gumbinnen, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Kolmar, Köln, Köslin, Königsberg, Landshut, Leipzig, Liegnitz, Lüneburg, Magdeburg, Marienwerder, Merseburg, Metz, Minden, München, Münster, Oldenburg, Oppeln, Osnabrück, Posen, Regensburg, Schleswig, Schwerin, Sigmaringen, Speyer, Stade, Stettin, Stralsund, Straßburg, Stuttgart, Trier, Weimar, Wiesbaden, Würzburg und Zwickau.

Die Einreichung soll nicht vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre und spätestens am 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres erfolgen. Ausnahmen sind jedoch zulässig.

Wird dem Gesuch stattgegeben, dann hat sich der Antragsteller noch einer Prüfung zu unterziehen, in der er den Nachweis zu erbringen hat, daß er diejenigen Kenntnisse besitzt, die man von einem guten Volksschüler fordern kann. Besonderer Wert wird bei diesen Prüfungen auf den deutschen Aufsatz gelegt; andere Sprachkenntnisse werden jedoch nicht gefordert.

Man ersieht hieraus, daß es einem wirklich tüchtigen jungen Mann, auch wenn er keine höhere Schule besucht hat, möglich ist, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen; vorausgesetzt natürlich, daß er die hierzu erforderlichen Mittel besitzt. — Wir haben

b